

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 26

Freiburg, 13. November

1923

Inhalt: Uebertragung außerordentlicher Vollmachten. — Außerordentliche Vollmachten in Ehedispenssachen. — Die Erhebung der Allgemeinen Kirchensteuer für 1923. — Besoldung der Pfarrer. — Homiletische Fortbildung des jüngeren Klerus. — Vereinigung der Allgem. Kathol. Kirchensteuerkasse in Karlsruhe mit der Kathol. Stiftungsverwaltung daselbst. — Gebäudeversicherungsbeiträge. — Ernennungen. — Pfründebefetzung. — Versetzungen.

Uebertragung außerordentlicher Vollmachten.

Die in meiner Verordnung vom 13. September d. J. (Anzbl. S. 327) verliehenen Vollmachten werden allgemein bis zum 31. März 1924 verlängert.

Auf Grund des Indultes der S. Poenitentiarie vom 22. Oktober d. J. verleihe ich ferner die im Anhang zu Z. III. aufgeführten Missionsfakultäten mit Ausnahme von Z. 6—8 allen Beichtvätern. Pönitenten, die von der Zensur des can. 2319 losgesprochen wurden, sind zu verpflichten, sich alsbald dem zuständigen Pfarrer zu stellen.

Die Vollmacht der Absolution von Konvertiten (Z. II.) pro foro externo wird auf Katholiken ausgedehnt, welche wegen Abfall vom Glauben oder communicatio in sacris der Zensur verfallen sind.

Die Dispensvollmacht von den Gelübden (Z. V.) wird auf die dem hl. Stuhle vorbehaltenen (votum perfectae et perpetuae castitatis vel ingrediendi religionem post suppletum 18. aetatis annum) ausgedehnt.

Ebenso wird die Absolutionsvollmacht der Z. VI (can. 2350 § 1 C. J. C.) allen Pfarrern, Pfarrverweßern und Kuraten, nicht jedoch den übrigen Beichtvätern, ausgenommen aus Anlaß einer Mission oder von Exerzitien, verliehen.

Freiburg i. Br., den 8. November 1923.

† Carl
Erzbischof.

Außerordentliche Vollmachten in Ehedispenssachen.

Auf Grund des Reskripts der S. Congreg. Consistorialis vom 19. Oktober d. J. erteile ich sämtlichen Pfarrern und Kuraten der Erzdiözese zunächst bis 31. März 1924 zwecks Eheschließung ihrer Pärkinder die Vollmacht zu dispensieren:

1. vom Egehindernis des einfachen Gelübdes, auch in den dem hl. Stuhle vorbehaltenen Fällen (can. 1058);
2. von dem Verbot der Erteilung der benedictio nuptialis in der geschlossenen Zeit (can. 1108);
3. vom Egehindernis der gemischten Religion (can. 1060 sequ.), sofern alle in can. 1061 angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die erteilte Dispens ist im Ehebuch Z. 8 in folgender Form einzutragen:

„Dispensiert gemäß Erzö. Verordnung vom 8. Nov. 23 von mixta religio (votum non nubendi etc.) wegen periculum matrim. civilis oder ä“.

Ich erteile sämtlichen Pfarr- und Kuratieämtern die Vollmacht, aus wichtigen Gründen von sämtlichen Verkündigungen zu dispensieren und die kirchliche Trauung unter Beziehung zweier Zeugen im geheimen auch in Privathäusern vorzunehmen.

Freiburg i. Br., den 8. November 1923.

† Carl
Erzbischof.

(Ord. 31. 10. 1923 Nr 10878.)

Die Erhebung der Allgemeinen Kirchensteuer für 1923.

Infolge der ständigen Ueberlastung der Finanzämter ist es wiederum nicht möglich geworden, für die Erhebung der Allgemeinen Kirchensteuer die Ursteuerlisten des laufenden Jahres zu erhalten. Es bleibt daher nichts übrig, als die Allgemeine Kirchensteuer für 1923 nochmals auf der Grundlage der Hebeliste für 1922 anzufordern. Wegen des rasch fortschreitenden Verfalls der deutschen Papiermark muß jedoch eine Entwertungszahl eingeführt werden, welche diese Entwertung ausgleichen soll.

Durch das Notgesetz vom 9. Oktober d. J. hat das

Staatsministerium das Kultusministerium ermächtigt, diese Entwertungszahl und eventuell weiter erforderliche Zuschläge im Benehmen mit den steuererhebenden Religionsgesellschaften festzustellen. Durch Verordnung vom 25. Oktober d. J. hat das Kultusministerium die Entwertungszahl, mit der die von den einzelnen Religionsgesellschaften für das Jahr 1922 beschlossenen Steuerfätze zu vervielfachen sind, einheitlich auf 1 Million festgesetzt.

Die Erhebung der Steuern soll so rasch als möglich vor sich gehen und den schwerfälligen Erhebungsapparat möglichst wenig in Anspruch nehmen. Es ist darum notwendig, daß die Pfarrvorstände die Arbeit selbst in die Hand nehmen und mit Hilfe ihrer Organisationen die Steuern erheben lassen. Dadurch werden auch die bisherigen Erhebungskosten wegfallen oder auf ein geringes Maß zurückgeführt werden.

Die Steuern sind sofort fällig und sollen in einer Summe erhoben werden. Es sind gerade soviel Millionen zu erheben, als das letzte Mal Mark erhoben wurden. Dadurch ist die Steuererhebung außerordentlich vereinfacht. Die Zustellung von Forderungszetteln wird sich in diesem Fall als unnötig erweisen, zumal da die Steuer für 1922 erst vor wenigen Wochen erhoben wurde. Im Allgemeinen wurde allerdings bis jetzt die Erfahrung gemacht, daß Steuern ohne besondere Anforderung nicht leicht bezahlt werden. Es wird sich darum empfehlen, auch bei dieser Erhebung wenigstens die fälligen Summen für die Einkommensteuer und für die Grund- und Gewerbesteuer den Steuerpflichtigen noch einmal in der einfachsten Form bekannt zu geben.

Vor der Erhebung wollen die Pfarrvorstände für die erforderliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise Sorge tragen und besonders auch in der Predigt auf die Notlage der Kirche und die Pflicht der Gläubigen für den Unterhalt der Geistlichen zu sorgen, eindringlich hinweisen. Dabei kann auch betont werden, daß die Erhebung der Steuer ohne die Mitwirkung freiwilliger Kräfte wegen der Höhe der Porto- und Verwaltungskosten gar nicht mehr möglich ist. Wir haben das Vertrauen zu dem katholischen Volke, daß sich unter diesen Verhältnissen in jeder Gemeinde die nötigen Hilfskräfte finden, welche um Gottes Lohn bereit sind, die Geistlichen bei der Erhebung der Steuern zu unterstützen.

Im Uebrigen verweisen wir die Parggeistlichen auf das Merktblatt, welches der Kathol. Oberstiftungsrat in diesen Tagen versandt hat und erteilen den Auftrag, die dort gegebenen Weisungen und Anregungen zu befolgen.

Freiburg i. Br., den 31. Oktober 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2. 11. 1923 Nr H 1263.)

Besoldung der Pfarrer.

An die Hochw. Herren Pfarrer in Hohenzollern.

Ueber das Einkommen der Pfarrpründen für 1. April 1923/24 ist uns alsbald und spätestens bis 1. Dezember d. J. nach den folgenden Richtlinien Bericht zu erstatten. Wo die Höhe der Einnahmen oder Ausgaben unbestimmt ist (z. B. bei Stolgebühren, Steuern usw.), sind die bis jetzt feststehenden Beträge und die Beträge bis 31. März 1924 schätzungsweise einzusetzen.

A. Einnahmen:

1. Aus Grundbesitz: Es ist anzugeben, welche Naturalienmengen der Pfarrer für seinen eigenen Haushalt bezieht und welche veräußert oder in Geld entschädigt wurden u. und zu welchen Preisen; ferner in welchen Monaten jeweils Lieferung stattfand und welches die ortsüblichen Preise für die einzelnen Arten waren.

a) Von Gebäuden: Mieterträge aus Scheunern usw. sind getrennt von landw. Gütern aufzuführen.

b) Von landw. Grundstücken: Erträge aus Haus- (Gemüse-) gärten sind nicht zu berechnen. Das Maß der selbst bewirtschafteten Flächen dieser Gärten und anderer landw. Güter ist anzugeben und ferner der ortsübliche Pachtwert von 1 Morgen Feld und Obst-Grasgärten. Auch die Allmandteile, deren Größe zu nennen ist, sind hier zu berücksichtigen.

c) Von Waldungen: Für verkaufte Holz genügt Angabe der Mengen (... Fm. ... Km.) und des Gesamterlöses; das für den eigenen Haushalt verwendete Holz ist genau nach Art (Bu., La., Fi. u. Scheiter, Prügel, Wellen) und Zahl der Fm., Km., Wellen zu bezeichnen.

2. Von Berechtigungen: Wegen Frucht- und Holzbezügen s. oben.

Von den Geldbezügen dürfen die einbehaltenen Einkommensteuern nicht abgerechnet werden.

3. Stol-, Jahrtags- und andere Gebühren:

4. Sonstiges:

B. An Ausgaben dürfen nur solche angesetzt werden, die wirkliche Pründelast sind und tatsächlich gemacht wurden oder sicher noch zu leisten sind; hierher gehören und sind einzeln zu bezeichnen: Realsteuern, landw. Unfallversicherung, Beiträge zur Landwirtschaftskammer, Umsatzsteuer, Bürgernutzungsaufgabe u. a., Aufwendungen auf Gebäude, Grundstücke und Waldungen und wegen Berechtigungen usw. Wohnungsabgabe und Reichseinkommensteuern

sind nicht anrechenbare Lasten; auch darf für Geldpachteinzug nichts abgezogen werden; Verluste und Nachlässe sind gesondert namhaft zu machen.

Mangelhafte Angaben müssen von uns durch Schätzungen vervollständigt werden.

Freiburg i. Br., den 2. November 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 27. 10. 1923 Nr. 10958.)

Homiletische Fortbildung des jüngeren Klerus.

Die Priester der Jahrgänge 1919, 20, 21, 22 haben bis Ende Dezember an das Dekanat des resp. Kapitels einzufenden:

- I. Zwei der vom März bis Juni gehaltenen Predigten.
- II. Eine Predigt über das Thema:

Die Befestigung des Gottvertrauens

1. durch die Berggegenwärtigung der Allherrschaft Gottes,
2. durch Heilighaltung des Gewissens,
3. durch den Glauben an die ewige Vergeltung, (vgl. Ev. v. II. Adventsonntag) und eine Homilie über Mt. 2,14 mit dem Gedankengang:
 1. Weshalb gebührt Gott die Ehre?
 2. Wie ist seine Ehrung Quelle unseres Friedens?
 3. Wie ist die Ehrfurcht vor Gott die Schule des guten Willens.

Die Predigten sollen den Umfang eines halbstündigen Vortrags nicht überschreiten. Sie sind in deutlicher Schrift auf Blätter mit kleinem Rand 1/5 der Blattgröße zu schreiben. Jede Arbeit soll den Namen des Verfassers, dessen Priesterjahr und Wirkungsort und über dem Thema den Namen des Kapitels tragen.

Freiburg i. Br., den 27. Oktober 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 30. 10. 1923 Nr. 18495.)

Vereinigung der Allgem. Kathol. Kirchensteuerkasse in Karlsruhe mit der Kathol. Stiftungsverwaltung daselbst.

Mit kirchenobrigkeitlicher und staatlicher Genehmigung sind die Allg. Kathol. Kirchensteuerkasse und die Kathol. Stiftungsverwaltung in Karlsruhe zu einer Bezirksstelle vereinigt worden.

Die vereinigte Stelle führt die Bezeichnung:

„Kath. Stiftungsverwaltung und Allg. Kath. Kirchensteuerkasse in Karlsruhe“.

Geschäftsräume: Beierthheimer Allee 16, Eingang B.
Fernsprechananschluß: Nr. 2105.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1923.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. R. 31. 10. 1923 Nr. 18643.)

Gebäudeversicherungsbeiträge.

Als sechste (Rest-) Umlage erhebt die Gebäudeversicherungsanstalt im laufenden Jahr für das Jahr 1922 auf 100 M. Versicherungssumme 99 958 800 M. Nach Zurechnung der bisher zur Erhebung gekommenen 5 vorläufigen Umlagen von zusammen 41 200 M. ergibt sich eine Gesamtjahresumlage von 100 Millionen Mark. Für diejenigen Kirchengebäude, welchen Beitragsermäßigung zukommt (vgl. Erzb. Anzbl. S. 309), beträgt die sechste Umlage 49 979 400 M (Gesamtjahresumlage 50 Millionen Mark) von 100 M. Versicherungssumme. Die Umlage ist 8 Tage nach der Anforderung fällig; bei verspäteter Zahlung wird ein Zuschlag erhoben.

Die Finanzämter sind ermächtigt, Kirchengemeinden, Kirchenfonds usw. auf Ansuchen Stundung bis zu 6 Monaten zu gewähren.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1923.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Ernennungen.

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. haben laut Urkunden der Staatssekretarie vom 23. Oktober l. J. die Herren Stadtdekan Joseph Bauer, Geistl. Rat, in Mannheim und Msgr. Frederic Schlatter in New York zu Päpstlichen Hausprälaten und laut Urkunden des Maiordomates vom 29. Oktober bezw. 6. Nov. l. J. die Herren

Dr. Joseph Sester, Wirkl. Geistl. Rat und Kanzleidirektor in Freiburg,

Dr. Joseph Ries, Regens am Priesterseminar in St. Peter, Erzb. Geistl. Rat und

Dr. Konrad Gröber, Münsterpfarrer in Konstanz, Geistl. Rat,

zu Päpstlichen Geheimkammerern ernannt.

Vom Kapitel Engen wurde Stadtpfarrer Johann Hörner in Nach zum Definitoren der Regimenter Nach gewählt. Die Wahl wurde unterm 27. Oktober ds. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Pfründebesehung.

Die kanonische Institution hat erhalten am 28. Okt.: Ludwig Erdrich, Pfarrer in Kürzell auf die Pfarrei Biberach.

Versehungen.

- | | |
|---|---|
| <p>1. Okt.: Johann Heffel, Vikar in Windschlag, i. g. E. nach Sulz.</p> <p>1. " Wilhelm Hämmerle, Vikar in Sulz, i. g. E. nach Heidelberg, Jesuitenkirche.</p> <p>9. " Albert Trübhy, Vikar in Durlach, i. g. E. nach Rippoldsau.</p> <p>9. " Hans Gothe, seither beurlaubt, als Vikar nach Durlach.</p> <p>12. " Dr. Walter Großmann, seither beurlaubt, als Vikar nach Freiburg-Zähringen.</p> <p>15. " Alfred Beer, Vikar in Konstanz, als Repetitor an das Erzbi. theol. Konvik in Freiburg.</p> <p>17. " Joseph Blum, Vikar in Detslingen, i. g. E. nach Konstanz, Münsterpfarre.</p> <p>17. " Anton Eckert, Vikar in Ottenhöfen, i. g. E. nach Detslingen.</p> <p>18. " Franz Haber Leber, Vikar in Triberg, als Pfarrverweser nach Rickenbach.</p> <p>18. " Hermann Haungs, Pfarrvikar in Horn, als Vikar nach Mühlenbach.</p> <p>18. " Anton Schmid, Vikar in Bispingen, i. g. E. nach Triberg.</p> <p>24. " Franz Ludwig Henn, Kaplaneiverweser in Werbach, als Kurat nach Wallstadt.</p> <p>24. " Kilian Ludwig Eckert, Pfarrkurat in Wallstadt, als Pfarrverweser nach Mauer.</p> <p>24. " Robert Merkle, Vikar in Bruchsal, als Pfarrverweser nach Kürzell.</p> | <p>30. Okt.: Joseph Luem, Vikar in Untersimonswald, als Kaplaneiverweser nach Waldkirch.</p> <p>30. " Friedrich Feederle, Vikar in Heddesheim, i. g. E. nach Untersimonswald.</p> <p>30. " Edmund Dorer, Vikar in Mannheim, St. Joseph, als Pfarrvikar nach Marlen.</p> <p>5. Nov.: Paul Fleig, Vikar in Karlsruhe-Beiertheim, als Pfarrkurat daselbst.</p> <p>6. " Primus Hettich, Vikar in Oberwolfach, i. g. E. nach Mannheim, St. Joseph.</p> <p>6. " Georg Schmitt, Vikar in Bietigheim, i. g. E. nach St. Märgen.</p> <p>6. " Wilhelm Ritter, Vikar in St. Märgen, i. g. E. nach Karlsruhe-Beiertheim.</p> <p>6. " Andreas Strobel, Vikar in Möhringen, als Pfarrverweser nach Schönenbach.</p> <p>6. " Robert Dbergfell, Pfarrer in Hausen a. d. A., mit Absenzbewilligung als Kaplaneiverweser nach Bräunlingen.</p> <p>6. " Anton Wunderle, Pfarrer in Schönenbach, mit Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Hausen a. d. A.</p> <p>12. " Max Schlenk, Hausgeistlicher in Heiligenberg, als Rektor an das Lehrlingsheim in Konstanz.</p> <p>13. " Otto Berlinger, Vikar in Unteralfpen, i. g. E. nach Lenzkirch.</p> |
|---|---|